

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Tabea Jasper
Tabea.Jasper@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5353
Telefax: 0431 988-618-5353

07.10.2022

Unterbringung von Beschäftigten in Unterkünften hier: Gesetzliche Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren standen mangelhafte Unterkünfte, die von Arbeitgebern für ihre Beschäftigten zur Verfügung gestellt wurden, immer wieder im Fokus politischer Diskussionen.

Aufgrund dieser Diskussionen wurden solche Unterkünfte bundesweit vermehrt durch die Arbeitsschutzbehörden kontrolliert. Eine besondere Rolle nahmen dabei die Unterkünfte für ausländische Beschäftigte ein.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen führten 2020 zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen: dem Arbeitsschutzkontrollgesetz (ArbSchKG), welches wiederum die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) änderte.

Gemäß Arbeitsstättenverordnung muss die Unterkunft, die vom Arbeitgeber für seine Beschäftigten zur Verfügung gestellt wird, angemessen sein. Dies gilt auch für Gemeinschaftsunterkünfte (ab 4 Personen), die sich nicht auf dem Betriebsgelände befinden. Die Angemessenheit der Unterkunft gilt insbesondere auch dann, wenn bei der Anwerbung eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft in Aussicht gestellt wurde.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet zu dokumentieren, welche Kapazität jede einzelne Unterkunft hat und wer in den letzten vier Wochen in welcher Gemeinschaftsunterkunft gewohnt hat.

Wenn die Unterkünfte durch Dritte, z. B. Vermittler, Dienstleister oder Immobiliengesellschaften, zur Verfügung gestellt werden, gelten die gleichen Anforderungen an die Unterkünfte. Auch hier haben Sie als Arbeitgeber für die Einhaltung der Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung zu sorgen.

Mit Hilfe der Checkliste im Anhang können die Arbeitgeber überprüfen, ob die Anforderungen für Unterkünfte von Ihnen und von Dritten, die Sie beauftragt haben, eingehalten werden und sich auf die Besichtigung der StAUK vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Tabea Jasper

Anlage: Checkliste zur Selbstüberprüfung der Unterkünfte

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>